

## Kundmachung

### über die Regelung der Abmeldungen für den Besuch von Heilbädern, Kurorten und Sommerfrischen im Jahre 1917.

Die k. k. Statthalterei im Erzherzogtum Österreich unter der Enns hat am 5. Mai 1917 zur Zahl W-1—2019/15 über die Regelung des Besuches von Heilbädern, Kurorten und Sommerfrischen im Jahre 1917 folgende Verordnung erlassen:

„Auf Grund des § 9 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, wird über Ermächtigung des k. k. Amtes für Volksernährung angeordnet:

#### § 1.

Personen, die im Jahre 1917 ihren Wohnort vorübergehend in ein Heilbad oder auf die Dauer von mindestens 4 Wochen in einen Kurort oder in eine Sommerfrische verlegen, haben bis längstens 1. Juni 1917 bei der politischen Bezirksbehörde ihres künftigen Wohnortes mittels des dort erhältlichen amtlichen Formulars eine Abmeldung zu erstatten, in der der Name, der künftige Wohnort, der Ort des Sommeraufenthaltes, der Tag des voraussichtlichen Eintreffens, die Anzahl der Begleitpersonen und die beabsichtigte Dauer des Aufenthaltes angegeben sind; eine gleichlautende zweite Ausfertigung dieser Abmeldung ist der politischen Bezirksbehörde des gewählten Sommeraufenthaltes zuzuführen.

#### § 2.

Die im § 1 genannten Personen haben außerdem unmittelbar vor der Abreise in das Heilbad, den Kurort oder die Sommerfrische bei der zuständigen Brotbacken-Ausgabestelle den Lebensmittelkarten-Kümelbescheinigung zu begeben und sich den Bezug derjenigen Lebensmittel, deren Verkauf rationiert ist, gegen Verschüttung auf dem Lebensmittelkarten-Kümelbescheinigung bei der betreffenden Verschüttungsstelle abzumelden.

Der Verschütteter rationierter Lebensmittel hat eine Liste zu führen, in welcher Name, Wohnort, Tag der Abreise und Zahl der Begleitpersonen der sich Abmeldenden, sowie die Menge der in Abfall kommenden Lebensmittel einzutragen sind; diese Liste ist derjenigen Stelle, von der die Zuzweisung rationierter Lebensmittel erfolgt, am Ende jeder Woche vorzulegen.

#### § 3.

Im dem Heilbade, dem Kurorte oder der Sommerfrische haben die im § 1 genannten Personen sich unter Vorweisung des Lebensmittelkarten-Kümelbescheinigung (§ 2) bei der Brotbacken-Ausgabestelle sowohl nach dem Eintreffen als auch vor dem Verlassen dieser Orte zu melden.

#### § 4.

Die Ausfolgung von Lebensmittelkarten darf im Orte des Sommeraufenthaltes sowie nach der Rückkehr im künftigen Wohnorte nur auf Grund des mit den entsprechenden Amtsdokumenten versehenen Kümelbescheinigung erfolgen.

#### § 5.

Die Bestimmungen der Statthalterei-Verordnung vom 10. Juni 1915, L.-G.-Bl. Nr. 56, bleiben, soweit sie durch diese Verordnung keine Abänderung erfahren, auch weiterhin in Kraft.

#### § 6.

Übertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden gemäß § 11 der bezogenen Kaiserlichen Verordnung, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

#### § 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Als Meldestelle für die nach dieser Verordnung bei der politischen Bezirksbehörde zu erfolgenden Anzeigen hat der Wiener Magistrat mit Zustimmung der k. k. n.-ö. Statthalterei das Büro des Landes-Verbandes für Fremdenverkehr in Wien und Niederösterreich, I. Stock im Eichen-Platz 3—4, bestimmt. Die Meldungen werden vornehmlich vom 15. Mai l. J. angefangen an Wochentagen zwischen 9 Uhr früh und 5 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen zwischen 9 und 12 Uhr vormittags entgegengenommen und sind von den Parteien auf den dort erhältlichen Druckform in zweifacher Ausfertigung zu erhalten. Unmittelbar vor der Abreise haben sich die Parteien ferner in der für sie zuständigen Brot- und Mehlkommission mittels der dort erhältlichen Lebensmittelkarten-Kümelbescheinigung abzumelden und die Mehl-Bezugs-Karten, die Brot-Bezugs-Karten sowie die Milchkarten abzugeben. Überdies ist nach der Bezug jener Lebensmittel, deren Verkauf rationiert ist (Mehl, Brot, Milch), bei der betreffenden Verschüttungsstelle gegen Verschüttung auf dem Lebensmittelkarten-Kümelbescheinigung abzumelden. Die Verschüttungsstelle hat über die erfolgten Abmeldungen eine Liste zu führen, in welcher Name und Wohnort der sich Abmeldenden, der Tag der Abreise, die Zahl der abgehenden Personen, die Dauer der Abwesenheit und die durch die Überbedeutung freimordende Menge, bzw. wöchentliche Lebensmittelmenge einzutragen sind.

Vom Wiener Magistrat

als politischer Behörde I. Instanz

am 10. Mai 1917.